

Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 5, 6 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom 14. Juli 1965 (GBL n S. 625); §38 Abs. 2 der VO über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung — vom 20. Oktober 1967 (GBL n S. 769).

Zur Verantwortung der Schuldirektoren und Klassenleiter für die Bekämpfung von Schulpflichtverletzungen, insbesondere Schulbummelei.

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Potsdam vom 15. Oktober 1973 — 120-6123-2.

In einer Reihe von Strafverfahren gegen Jugendliche und bei der Untersuchung deliktischer Handlungen von Kindern wurde festgestellt, daß diese zum Teil längere Zeit die Schule bummelten, ohne daß darauf eine ausreichende staatliche oder gesellschaftliche Reaktion erfolgte. Die ungenügende Wahrnehmung der diesbezüglichen gesetzlichen Pflichten der Schuldirektoren und Klassenleiter begünstigte in vielen Fällen Straftaten und andere negative Verhaltensweisen dieser jungen Menschen.

Gemäß §§ 38, 39 StAG legte der Staatsanwalt des Bezirks daraufhin beim Bezirksschulrat wegen Verletzung der gesetzlichen Anforderungen der §§ 5, 6 der Schulpflichtbestimmungen vom 14. Juli 1965 und des § 38 Abs. 2 (erster Ordnungstrich) der Schulordnung vom 20. Oktober 1967 Protest ein.

Aus den G r ü n d e n :

Die verfassungsmäßig garantierte allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht schafft die Voraussetzungen für die Bildung und Erziehung allseitig harmonisch entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten, die bewußt das gesellschaftliche Leben mitgestalten. Eine wichtige Bedingung, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Entwicklung der Lemhaltung der Kinder und Jugendlichen. Die Duldung und Unterstützung von Schulbummelei durch Erziehungsträger erzeugt und entwickelt aber bei Kindern und Jugendlichen völlig falsche Vorstellungen über Ordnung und Disziplin sowie eine negative Einstellung zum Lernen und zur Arbeit. Derartige negative Einstellungen verhärteten sich immer mehr, wenn sie nicht unverzüglich und energisch bekämpft werden. In der Zeit, in der Kinder und Jugendliche die Schule bummeln, begehen sie auch häufig Straftaten, (*wird an Beispielen bewiesen*)

Für den regelmäßigen Schulbesuch und eine gute Lerndisziplin der Kinder und Jugendlichen tragen die Eltern eine große Verantwortung. Auf Erziehungsberechtigte, die die Schulpflichtbestimmungen verletzen, ist sofort, konsequent und zielgerichtet gesellschaftlich-erzieherisch Einfluß zu nehmen.

Verstoßen Erziehungsberechtigte gegen die Bestimmungen über die Schulpflicht, vor allem gegen § 5 der Schulpflichtbestimmungen vom 14. Juli 1965, so hat der Direktor der Schule die im § 6 festgelegten Maßnahmen differenziert anzuwenden. Gemäß § 38 Abs. 2 der Schulordnung vom 29. Oktober 1957 haben sich die Schuldirektoren und Klassenleiter in ihrer Arbeit mit den Eltern und Elternvertretungen u. a. auf die Erfüllung der Schulpflicht zu konzentrieren. Diese Verantwortung wird jedoch nicht durch alle Direktoren und Klassenleiter im Bezirk in vollem Umfang wahrgenommen. Gegen Schulbummelei und damit zusammenhängende Erscheinungen einer Gefährdung von Kindern und Ju-

gendlichen wird nicht konsequent und systematisch genaug vorgegangen.

Untersuchungen, die auf Verlangen der Staatsanwaltschaft (§ 41 Abs. 1 StAG) von den Schulräten in der Stadt P. und den Kreisen R. und O. durchgeführt wurden, ergaben, daß die bisher ergriffenen Maßnahmen ein entscheidendes Zurückdrängen der Schulbummelei nicht gewährleisten, (*wird an Beispielen dar gestellt*) Insbesondere haben die Direktoren der Schulen bei erfolglosen Bemühungen kaum die erzieherischen Möglichkeiten der Konflikt- und Schiedskommissionen genutzt, um die Erziehungspflichtigen zur Einhaltung der Bestimmungen über die Schulpflicht zu veranlassen und die Durchsetzung einer strengen gesetzlichen Ordnung auf diesem Gebiet zu gewährleisten. Offensichtlich scheuen einige Direktoren davor zurück, wirksamere Maßnahmen zu treffen, und meinen, daß in jedem Fall allein durch Aussprachen mit den Erziehungspflichtigen Änderungen erzielt werden können. Leider bestätigt die Praxis das nicht.

Zusammengefaßt zeigen sich die festgestellten Mängel in folgendem:

1. Der Kampf gegen Erscheinungen der Schulbummelei ist noch nicht bei allen Direktoren der Schulen und bei allen Kreisschulräten fester Bestandteil der Leitungstätigkeit. Das zeigt sich u. a. darin, daß einige Direktoren keine konkrete Übersicht über Schulbummelanten haben.

2. Nicht alle Klassenleiter erkennen ihre Verantwortung, schon bei ersten Anzeichen von Schulbummelei unverzüglich einzugreifen. Vielfach informierten sie den Direktor zu spät. Wichtig ist aber, daß z. B. eine faden-scheinige Begründung des Fernbleibens von Schülern vom Unterricht durch Eltern sofort mit ihnen ausgewertet wird. Oft setzen die Eltern die ersten Ursachen für die Schulschwänzei ihrer Kinder, indem sie dafür nachträgliche „Entschuldigungen“ ausschreiben.

3. Bei Schülern, die ohne triftige Gründe den Unterricht versäumen, werden Schulstrafen (§34 der Schulordnung) kaum angewendet

4. Es gibt nur wenige Fälle, in denen Schuldirektoren bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Antrag an die gesellschaftlichen Gerichte zwecks Durchführung einer Beratung wegen Verletzung der Schulpflichtbestimmungen stellten. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulpflicht sind vielen Schuldirektoren gar nicht bekannt

5. In mehreren Fällen grober Vernachlässigung der elterlichen Erziehungspflichten wurde die hier erforderliche Unterstützung durch die Organe der Jugendhilfe (§40 der Schulordnung) äußerst spät in Anspruch genommen.

6. In notwendigen Fällen haben es Direktoren unterlassen, Anzeige wegen Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB) oder anderer Strafbestimmungen zu erstatten.

Diese Feststellungen müssen für die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirks Veranlassung sein, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um alle Erscheinungen der Schulbummelei systematisch und konsequent zu bekämpfen und die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf diesem Gebiet zu gewährleisten.